

München im November 2007

Seite 1/5

+++ KFZ: Von Dieben, Vandalen und der Kfz-Kaskoversicherung +++

Mit diesem Thema hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) zu befassen. Im Kern ging es darum, dass ein CD-MP3-Player aus einem Fahrzeug entwendet wurde. Der Zugang in das Innere des Pkws wurde durch Einschlagen einer Seitenscheibe ermöglicht. Offensichtlich war dem Täter das erbeutete Diebesgut nicht genug. Er zerkratzte und verbeulte das Gefährt auch noch breitflächig, was einen Schaden von mehreren Tausend Euro verursachte.

Der Geschädigte forderte Schadensersatz von seiner Kfz-Teilkaskoversicherung, die jedoch glatt ablehnte. Die verursachten Kratzer und Beulen seien nicht in direktem Zusammenhang mit dem Diebstahlschaden zu sehen und daher kein Teilkaskoschaden. Derartige Beschädigungen sind nur über eine Kfz-Vollkasko versichert, die aber zum Schadenzeitpunkt nicht bestand.

Kurzum: Der BGH folgt mit Urteil vom 17. Mai 2006 dieser Auffassung. Der Geschädigte blieb, ausgenommen von der Reparatur der Scheibe und dem Ersatz für den entwendeten CD-MP3-Player, auf dem Schaden sitzen.

Quelle: Versicherungsjournal vom 20. Juli 2006

+++ KFZ: Leistung auch bei grober Fahrlässigkeit in der Kfz-Versicherung +++

Mal ehrlich, sind Sie schon einmal an einem Stoppschild vorbeigefahren ohne anzuhalten? Haben Sie schon einmal während der Fahrt eine andere CD ins CD-Fach geschoben? Oder haben Sie schon mal beim Fahren etwas aus dem Handschuhfach geholt? Klar, das haben wir alle schon einmal gemacht. Und uns ist auch klar, dass so etwas unsere Aufmerksamkeit vom Verkehr ablenkt, und wir dann selbst schuld sind, wenn ein Unfall passiert. Gott sei Dank zahlt dann unsere Kfz-Haftpflichtversicherung den Schaden des Gegners und unsere Kfz-Kaskoversicherung den eigenen. Vorsicht! Leider zahlt die Kasko häufig in solchen Fällen gerade nicht! Wer mit CD und Handschuhfach hantiert und nicht auf Stoppschilder achtet, der handelt nämlich nach der Rechtsprechung eventuell grob fahrlässig mit der Folge, dass die Kaskoversicherung nicht zahlen muss.

Der Tatbestand der groben Fahrlässigkeit ist vom Gesetzgeber nicht eindeutig definiert und führt daher im Schadenfall häufig zu Diskussionen. Besonders mit Inkrafttreten der Versicherungsvertragsgesetz (VVG)-Reform und der darin vorgesehenen Quotelung von grob fahrlässig herbeigeführten Schäden ist mit einem weiteren Anstieg der offenen Fragen zu rechnen. Vermeiden Sie diese Diskussionen und wählen Sie für sich den sicheren Weg. Denn langsam aber sicher nimmt das Angebot an Versicherungspolizen zu, die auch bei grober Fahrlässigkeit des Kunden zahlen. Branchenüblich war bisher, dass die Versicherten stets leer ausgingen, wenn ein Schadenfall von ihnen selbst grob fahrlässig ausgelöst wurde. Typische Ablehnungen wegen Nichtbeachten der Sorgfaltspflicht sind zum Beispiel:

- ein Stoppschild übersehen;
- eine rote Ampel überfahren;
- während der Fahrt eine brennende Zigarette aufheben;
- während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung mit dem Mobiltelefon telefonieren.

Manche Versicherer sind großzügiger. Jetzt kommen immer mehr Versicherungsangebote auf den Markt, bei denen ausdrücklich dafür geworben wird, dass auch grob fahrlässig vom Kunden selbst verursachte Schäden beglichen werden. Die Aktiv Assekuranz berät Sie gerne in Detailgesprächen über die Vorteile für unsere Kunden in der Schadenregulierung. Die Veränderungen führen zu einer deutlich besseren Stellung der Kunden. Bisher galt in der Schadenregulierung das so genannte „alles oder nichts“-Prinzip. Nach diesem durften Schäden komplett abgelehnt werden, wenn der Kunde während der Vertragslaufzeit Obliegenheiten verletzte, also beispielsweise unvollständige Angaben bei Vertragsaufnahme machte oder einen Schaden nicht in der vorgegebenen Frist meldete.

Nach dem neuen VVG ist in diesen Fällen nun zu prüfen, inwieweit der Versicherungsnehmer die Obliegenheitsverletzung, die ursächlich mit dem konkreten Schadenfall zusammenhängt, verschuldet hat (zum Beispiel durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Der Schaden wird dann bei grober Fahrlässigkeit entsprechend anteilig reguliert. Dieses neue Verfahren hat für den Kunden den Vorteil, dass er auch im Falle des Verstoßes gegen Vertragsbestandteile zukünftig in der Regel zumindest einen Teil der Leistung erhält.

- ➔ Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns an!
Aktiv Assekuranz Makler GmbH, Direktion München
Rüdiger Barth/Leitung Kfz-Versicherungen; Telefon 089 – 149708-680

+++ KFZ: Versicherer-Partner der Aktiv Assekuranz bieten immer häufiger die Kaskoversicherung inklusive Mietwagen an – Komfort-Kasko +++

Sofern sich ein Kunde entscheidet, die Reparatur in einer vom Versicherer vorgegebenen oder vermittelten zertifizierten Partnerwerkstatt der Gesellschaft durchführen zu lassen, erhält er zum Beispiel folgende Leistungen:

- kostenloser Hol- und Bringservice
auf Wunsch des Kunden wird das Fahrzeug zur Reparatur abgeholt und wieder zurückgebracht;
- kostenloser Mobilitätsservice
der Kunde hat Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur;
- kostenloser Reinigungsservice
das Fahrzeug wird nach der Reparatur innen und außen gereinigt;
- drei Jahre Garantie auf Reparaturarbeit und Eintritt in die Herstellergarantie;
- Reparatur mit Original-Ersatzteilen und nach Herstellervorgeben.

Bei diversen Versicherer-Partnern der Aktiv Assekuranz reduziert sich innerhalb der Fahrzeugvollversicherung die Selbstbeteiligung um den Betrag von 50.- Euro, wenn der Kunde diesen Reparatur-Service in Anspruch nimmt.

- ➔ Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns an!
Aktiv Assekuranz Makler GmbH, Direktion München
Rüdiger Barth/Leitung Kfz-Versicherungen; Telefon 089 – 149708-680

+++ VERKEHRSHAFTUNG: Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft – Können unsere Kunden im Bereich Verkehrshaftungsversicherung davon profitieren? +++

Nach ziemlich genau 100 Jahren war es Zeit für ein neues VVG. In Anbetracht dieser Zeitspanne war klar, dass es sich bei den Modifikationen des Gesetzes nicht um unbedeutende Kleinigkeiten handeln würde. Es war zu erwarten, dass sich im neuen VVG die „europäischen Tendenzen“ verankert sehen würden: nämlich konsequenter Verbraucherschutz und lückenlose Transparenz für den Versicherungsnehmer.

Was ändert sich im Wesentlichen? In der nächsten Zeit, bei sogenannten Bestandskunden maximal nach einer Übergangsfrist zum 01. Januar 2009, werden die Versicherer spätestens bei Vertragsabschluss ALLE wesentlichen Unterlagen dem Versicherungsnehmer ausgehändigt haben müssen. Dieser bekommt zudem ein zweiwöchiges Widerrufsrecht. Es ändern sich ferner die Regelungen zur Beratungs- und Dokumentationspflicht der Versicherer sowie die Aufklärungspflichten zum Produkt nebst „Kleingedrucktem“. Wesentlich sind die Änderungen im Bereich einer möglichen „Deckungsversagung“, das heißt, den berühmten Notausgängen des Versicherers. Und hier wird es für den Versicherungsnehmer besonders interessant. Während früher zum Beispiel bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzungen oder Nichtanzeigen von Gefahrerhöhungen ein sogenanntes „alles oder nichts“-Prinzip galt, so soll in Zukunft der Versicherer nicht mehr voll von der Leistung frei sein, sondern seine Leistung NUR um einen dem Verschuldensgrad angemessenen Prozentsatz kürzen dürfen.

Wer profitiert davon? Von bestimmten Privilegien ausgeschlossen sind nach dem Gesetz sogenannte „laufende Versicherungen“ und Großrisiken. Letzteres ist nach dem Wortlaut des Gesetzes die Güterbeförderung. Manche Risiken sieht der Gesetzgeber demnach nicht als besonders schutzwürdig im Sinne der Reform an. Problem ist aber, dass in der Aufzählung bestimmter Großrisiken im Gesetz zwar der Frachtführer, nicht aber der Spediteur oder gar der Lager- und Logistikdienstleister auftaucht. Ob dies ein rein redaktioneller Fehler ist, mag an dieser Stelle nicht weiter kommentiert werden. Warum sollte aber jeder Frachtführer ein dem Begriff „Großrisiko“ zugewiesenes (und nicht qualifiziert schutzwürdiges) Gewerbe betreiben, nicht aber der große Spediteur oder Lagerhalter?

Was macht die Aktiv Assekuranz? Im Bereich „Verkehrshaftung“ hat sich die Aktiv Assekuranz schon frühzeitig dazu entschlossen, die Diskussion, ob bestimmte Teile der Verkehrshaftungsversicherung nicht allen Privilegien des neuen VVG zu unterwerfen sind, gar nicht führen zu müssen. Wir wollen keine Bereiche ausklammern oder gar auf Richtersprüche warten, zumal wir Globalpolicen für Frachtführer UND Spediteure/Lagerhalter vorhalten. Insoweit stellt sich die Frage nach dem oben genannten „Großrisiko“ oder der „laufenden Versicherung“ für uns nicht. Unsere Kunden im Bereich Verkehrshaftung werden sukzessive und vollumfassend dem Schutz des neuen VVG unterworfen. Nachteile für den Kunden entstehen dazu nicht. Im Gegenteil: Ein neues Versicherungswording ist hierfür konzipiert und wird unseren Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Alles Weitere erfahren Sie von Ihrem Kundenbetreuer.

➔ Sie haben Fragen? Kontaktieren Sie Ihren persönlichen Kundenbetreuer!

+++ ALTERSVORSORGE: Versorgungswerk Spedition und Logistik e. V. +++

Die Rentenreformen nehmen kein Ende mehr. Das Renteneintrittsalter wurde endgültig auf 67 Jahre heraufgesetzt. Gleichzeitig läuft die gesetzliche Altersteilzeitregelung aus. Aber welcher Lkw-Fahrer oder Lagerarbeiter besitzt die körperliche Konstitution bis zum Alter von 67 Jahren durchzuhalten? Auch ohne diese letzte Reform waren die Rentenlücken bereits dramatisch. Höchste Zeit, selbst vorzusorgen! Das neue Versorgungswerk für die Bereiche Spedition und Logistik bietet branchenspezifische Lösungen mit extra stark verbesserten Konditionen an. Denn für den Einzelnen wird es immer schwieriger, bei den andauernden gesetzlichen Änderungen auf dem Laufenden zu bleiben, geschweige denn, die Vielzahl der auf dem Markt befindlichen Altersvorsorgeprodukte zu überblicken.

Mit der Aktiv Finance hat das Versorgungswerk Spedition und Logistik einen unabhängigen Partner gefunden, der für seine Mitglieder und deren Angehörige als kompetenter Ansprechpartner die jeweils optimalen Bausteine zur Komplettierung Ihrer persönlichen Altersvorsorge recherchiert und mit Ihnen gemeinsam zusammenstellt. Und das ist nach dem Regierungsbeschluss zur dauerhaften Sozialabgabenbefreiung von Entgeltumwandlungen noch interessanter geworden: Werden monatlich 100.- Euro in eine betriebliche Altersversorgung investiert, sparen sowohl der Arbeitnehmer rund 20.- Euro als auch der Arbeitgeber rund 20.- Euro. Innerhalb einer Belegschaft können da schnell Nebenkosten in vier- bis sechstelliger Höhe eingespart werden.

Da sich darüber hinaus durch die Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts (LAG) München sowie des Oberlandesgerichts (OLG) Celle die Haftungssituation der Arbeitgeber verschärft hat, erhöhen sich auch die Anforderungen an die Konzeption und an die Altersvorsorgeprodukte. Dies sollten Sie – insbesondere bei bereits eingerichteten Altersversorgungen – unbedingt kompetent prüfen und beurteilen lassen.

Als Kompetenzcenter zu Ihren Gunsten vertreten wir die Interessen der Arbeitnehmer, integrieren die Ziele des Arbeitgebers und passen die Angebote den wechselnden gesetzlichen Vorschriften an. Das Versorgungswerk Spedition und Logistik e. V. mit den Beratern der Aktiv Finance GmbH stehen Ihnen Rede und Antwort zu folgenden Themen:

- ganzheitliche Altersvorsorge- und Finanzplanung;
- Lebensarbeitszeitkontenmodelle zur Realisierung eines vorgezogenen Ruhestandes für Geschäftsführer und Angestellte;
- wir helfen Ihnen, Lohnnebenkosten zu sparen, in dem wir die betriebliche Altersversorgung zu einem Erfolgsmodell machen und der überwiegende Teil Ihrer Arbeitnehmer daran teilnimmt;
- die neue Unternehmerrente: vollkommen flexible Einzahlung, hohe Erträge und Hartz-IV-sicher;
- wir überprüfen Ihre Versorgung sowie die Versorgung Ihrer Führungskräfte finanziell, steuer- und arbeitsrechtlich;
- wir bieten ein Netzwerk für Nachfolge- und Erbschaftsplanung an, etc.

➔ Für eine individuelle Beratung und einen kompetenten Service kontaktieren Sie uns!
Aktiv Finance GmbH, Telefon 089 – 14 97 08 845, E-Mail info@aktiv-finance.de

+++ SACH: Ohne (Rohr-)Bruch keine Leitungswasserversicherung +++

Diese bittere Erfahrung musste ein Gebäudeeigentümer machen, der sich rückgestautem Wasser aus der Toilette gegenüber sah. Die Ursache dafür lag darin begründet, dass das Anschlussstück eines Abwasserrohres als Zuleitung zur Grundleitung nicht fachgerecht angeschlossen war. Als Folge rutschte das Rohr mehrere Meter ab. Die Verbindung zum Grundrohr war unterbrochen. Die Schadenbeseitigung belief sich auf rund 11.000.- Euro, die der Eigentümer von seiner Gebäude-Leitungswasserversicherung rückerstattet haben wollte. Der Versicherer lehnte jedoch mit der Begründung ab, dass kein Leitungswasser- oder Rohrbruchschaden vorläge.

Das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg schloss sich mit Urteil vom 08. Februar 2006 der Auffassung des Versicherers an. Auch in diesem Fall lautet das Argument, dass kein Rohrbruch bestünde, weil das Rohrmaterial weder gerissen noch durchlöchert sei. Die teure Reparatur blieb also ohne Schadenersatzleistung durch den Versicherer.

Quelle: Urteil des Landgericht (LG) Coburg vom 26. Oktober 2005.

Aktiv Assekuranz Makler GmbH
Geschäftsführer: Detlef Dörrié • Redaktion: Jasmin Malina, Carsten Zehm
Anschrift: Riesstraße 15/III, 80992 München • Telefon: (089) 14 97 08-120 • Telefax: (089) 14 97 08-800
aktiv.aktuell@aktiv-ag.de • www.aktiv-assekuranz.de
Trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen kann für die Richtigkeit nicht gehaftet werden.